



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/106/2018/1

Tagesordnungspunkt		
Kindergartenangelegenheiten - Neufassung der Kindergartenordnung und Elternbeitragsordnung - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 14.06.2018
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss		nicht öffentlich
Gemeinderat	26.06.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Kindergartenordnung und Elternbeitragsordnung.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Der Besuch der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätte „Rasselbande“ und Kinderkrippe „Rasselzwerge“) wird durch eine Kindergartenordnung geregelt, die zuletzt zum 01.09.2010 geändert worden war.

In der Zwischenzeit haben sich die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten geändert und das Aufnahmealter wurde gesenkt. Strengere Datenschutzbestimmungen machen weitere Anpassungen erforderlich. Außerdem soll ab dem kommenden Kindergartenjahr ein kompaktes Aufnahmeheft mit allen wichtigen Informationen an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausgegeben werden. Hierzu wurde ebenfalls ein entsprechender Passus in die Neufassung der Kindergartenordnung aufgenommen.

Dagegen ist vorgesehen, dass die bisher in der Kindergartenordnung enthaltenen Bestimmungen zu den Elternbeiträgen künftig entfallen. Auf Empfehlung des Landratsamtes sind diese in einer separaten Elternbeitragsordnung aufgenommen worden. Über die Höhe der Elternbeiträge ist in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu beschließen (im Entwurf der Elternbeitragsordnung wurden die Beträge entsprechend der Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses aufgenommen).

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 12.06.2018 über die Neufassungen beraten und dem Gemeinderat einstimmig deren Annahme empfohlen. Dem Wunsch des Gremiums entsprechend wurden im Entwurf der Elternbeitragsordnung folgende Änderungen vorgenommen:

- 1. Redaktionelle Änderungen in § 4 Absatz 2 und 4**
- 2. Konkretisierung des in § 8 erwähnten Informationsrechts durch Hinweis auf das Antragsrecht aller Sorgeberechtigten**
 - a. auf Gewährung von Jugendhilfe durch das Landratsamt bzw.**
 - b. auf einen (Teil-)Erlass durch die Gemeinde nach Maßgabe der Abgabenordnung.**

Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung macht stärker als bisher deutlich, dass auch Sorgeberechtigte, die keine Leistungen nach Abs. 6 erhalten, einen Antrag auf Jugendhilfe oder einen (Teil-)Erlass stellen können, wobei in Bezug auf einen Erlass die letztendliche Entscheidung im Ermessen des nach der Hauptsatzung zuständigen Verwaltungsorgans liegt.

Die vorgenommenen Änderungen sind im Entwurf der Elternbeitragsordnung rot markiert.

Anlagen:

Entwurf der Kindergartenordnung und Entwurf der Elternbeitragsordnung